

Diese Veränderung kann eintreten

a. durch den Kläger:

- 1) wenn er einen Theil seiner Ansprüche wieder fallen läßt und nur der Werth von Fünfzig Thalern Conv. oder weniger streitig bleibt;
- 2) wenn er von der durch den Beklagten vorgeschügten Einrede zwar nicht Alles, doch aber so viel unbedingt zugesteht, daß die verbleibende, der Erörterung bedürftige Differenz geringfügig ist;

b. durch den Beklagten:

- 1) wenn dieser von der geklagten Forderung so viel unbedingt, ohne Vorschügung einer Einrede zugesteht, daß der noch übrig bleibende Streitgegenstand die Summe von Fünfzig Thalern Conv. nicht übersteigt;
- 2) wenn er die an sich wichtige Forderung einräumt, dagegen aber eine Einrede vorschüßt, deren Gegenstand geringfügig ist;
- 3) wenn er wegen einzelner Leistungen, welche zusammen die Summe von Fünfzig Thalern Conv. nicht übersteigen, in Anspruch genommen wird, und die Zuständigkeit des Rechts, aus welchem die Leistungen gefordert worden, läugnet.

#### 17.

Wenn der wegen eines geringfügigen Gegenstandes belangte Beklagte eine Einrede vorschüßt, deren Object zu den bedeutenden gehört, so kann diese zwar nur bis zur concurrenten Summe zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um die Entbindung des Beklagten von dem klägerischen Ansprüche zu erwirken; und unterliegt auch nur in soweit, namentlich rücksichtlich der Beweisführung, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes. Es steht aber dem Beklagten frei, die Widerklage wegen des ganzen bedeutenden Gegenstandes der Einrede bei demselben Richter zu erheben und durchzuführen.

#### 18.

Der Richter hat über alle Verhandlungen ein genaues, umständliches Protokoll zu führen, den Parteien langsam und deutlich vorzulesen und von ihnen unterschreiben und

Niederschreiben und  
Gegenzeichnen.